

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164) nebst allen Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Januar 1975 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

## Hauptsatzung der Stadt Idstein

**(in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 29. April 2026)**

### § 1

#### Stadtverordnetenversammlung und Aufgabenübertragung an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, innerhalb seiner Festlegungen Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall sofern die Grundstücke nicht in einer von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Entwicklungsmaßnahme oder einem Baugebiet liegen,
  4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 250.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall, soweit der Magistrat nicht nach § 73 Abs. 1 HGO ausschließlich zuständig ist,
  7. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung im Einzelfall von bis zu 100.000,00 € und Niederschlagung, Erlass von Ansprüchen im Einzelfall von bis zu 10.000,00 €,
  8. Beauftragung von Konzepten und Gutachten bis zu einer Honorarsumme von 50.000,00 €.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Vereinbarung von Kreditbedingungen.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Die Stelle des Bürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.
- (2) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette tragen.

§ 3

Magistrat und Beigeordnete

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial; er besteht aus dem Bürgermeister und ehrenamtlichen Beigeordneten und führt die Bezeichnung „Magistrat“
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 13 (dreizehn).
- (3) Der Erste Beigeordnete und die übrigen Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Beigeordneten führen je nach Geschlecht folgende Amtsbezeichnung:
  - a) die/der Erste Beigeordnete "Erste Stadträtin" bzw. "Erster Stadtrat"
  - b) die übrigen Beigeordneten "Stadträtin" bzw. "Stadtrat"

§ 4

Stadtverordnetenvorsteher/in

Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sind zwei stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen zu wählen.

§ 5

Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden Ausschüsse gebildet, welche in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein im einzelnen aufgeführt sind.

§ 6

Kommissionen

- (1) In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind mindestens drei Stadtverordnete und außerdem sachkundige Bürger auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommissionen besonders interessierten Berufs- oder anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.
- (2) Das Nähere wegen der sachkundigen Bürger wird durch eine Satzung geregelt.
- (3) Die in die Kommissionen zu entsendenden Stadträtinnen und Stadträte bestimmt der Magistrat.

## § 7

## Ortsbeiräte

(1) Die Stadtteile Idstein-Kern, Idstein-Dasbach, Idstein-Ehrenbach, Idstein-Eschenhahn, Idstein-Heftrich, Idstein-Kröftel, Idstein-Lenzhahn, Idstein-Niederauroff, Idstein-Nieder-Oberrod, Idstein-Oberauroff, Idstein-Walsdorf und Idstein-Wörsdorf sind Ortsbezirke im Sinne des § 81 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Für jeden Ortsbezirk (Abs. 1) wird ein Ortsbeirat gebildet. Die Aufgaben des Ortsbeirates richten sich nach § 82 der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in:

Idstein-Kern	= 13
Idstein-Dasbach	= 5
Idstein-Ehrenbach	= 5
Idstein-Eschenhahn	= 5
Idstein-Heftrich	= 7
Idstein-Kröftel	= 5
Idstein-Lenzhahn	= 5
Idstein-Niederauroff	= 5
Idstein-Nieder-Oberrod	= 5
Idstein-Oberauroff	= 5
Idstein-Walsdorf	= 7
Idstein-Wörsdorf	= 9

## § 7 a

## Ausländerbeirat

(1) Es wird ein Ausländerbeirat gebildet.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Ihm dürfen nur fünf Mitglieder der gleichen Nationalität angehören.

(3) Eine Briefwahl findet statt.

(4) Näheres regelt die Ordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Idstein.

## § 8

## Amtszeit und Amtsbezüge des hauptamtlichen Wahlbeamten

(1) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 6 (sechs) Jahre.

(2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach dem jeweils geltenden Gesetz (Hessisches Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise) vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 10

Stadtfarben - Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind blau-orange. Das Stadtwappen zeigt auf blauem Schild einen Mauerring mit einer zinngekrönten Mauer, in dessen Innern sich zwei getrennte Türme befinden. In der Mauer selbst sind zwei Tore mit geöffneten Fallgattern und zwischen diesen befindet sich ein gegen die Mauer gelehnter Schild mit dem Wappen der Grafen von Nassau. Die Farben sind: Mauerring und Türme: gold, Turmdächer: rot, Fallgatter: schwarz, Grafenschild auf blauem Untergrund, Löwe und Backsteine: gold.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben und das Stadtwappen. Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen geführt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Beschlüsse, die der Veröffentlichung bedürfen, und öffentliche Bekanntmachungen aller Art werden durch einmalige Veröffentlichung in der Idsteiner Zeitung oder deren Rechtsnachfolgerin bekanntgegeben.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vollendet mit Ablauf des Erscheinungstages der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der im Abs. 1 genannten Zeitung.
- (3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen und Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses, König-Adolf-Platz 2, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

## § 11 a

## Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1975 in Kraft (§ 3 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft).

Mit dem gleichen Tag tritt die Hauptsatzung der Stadt Idstein vom 29. April 1971 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 26. Februar 1973 außer Kraft.

Die 9. Änderungssatzung gilt für die Wahlperiode 2001 bis 2006 und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 6. März 1975

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

Dr. Röther  
Bürgermeister (L.S.)